

## Kooperationsvereinbarung

zwischen der

### Gesamtschule Fischbach

Rathausplatz 9, 65779 Kelkheim

Timo List

nachfolgend „Schule“ genannt

und dem

### Malteser Hilfsdienst e.V.

#### Gliederung

Kelkheimer Str. 32-34, 65779 Kelkheim

vertreten durch den

Dr. Ruth Mühlhaus

nachfolgend „Malteser“ genannt

1. Ab dem Schuljahr 2016/2017 wird an der GS Fischbach ein Schulsanitätsdienst eingerichtet.
2. Zu den Aufgaben des Schulsanitätsdienstes gehören
  - Erstversorgung und Betreuung bei Notfällen (Unfällen, plötzliche Erkrankungen und Vergiftungen) im Rahmen der Möglichkeiten
  - Alarmierung des Rettungsdienstes
  - Sanitätsdienstliche Betreuung von Schulsportfesten und Schulveranstaltungen
  - Regelmäßige Überprüfung und Ergänzung des Erste-Hilfe-Materials in den Fachbereichen und Sporthallen sowie des Schulsanitätsdienst-Materials
  - Organisation von Erste-Hilfe-Lehrgängen und Fortbildungen (insbesondere Kontakt zu den Maltesern) sowie die Assistenz bei der Durchführung dieser Lehrgänge
  - Mitwirkung oder Mitgestaltung bei Feuerschutz-Übungen an der Schule
  - Angebote bei Projekttagen, Unterrichtsprojekten o.ä.
  - Mitwirkung bei der Unfallverhütung an der Schule.
3. Der Schulsanitätsdienst hat die Form einer Arbeitsgemeinschaft an der Schule und steht allen Schülerinnen und Schülern ab der Klassenstufe 7 offen. Die Schule stellt den schulrechtlichen Rahmen und einen angemessenen Versicherungsschutz für die Arbeit des Schulsanitätsdienstes sicher.
4. Die Schule benennt den Maltesern die Schülerinnen und Schüler, die am Schulsanitätsdienst teilnehmen. Sie übermittelt alle notwendigen Informationen an die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern und stellt insbesondere die Zustimmung der Eltern sicher.

5. Die Mitglieder des Schulsanitätsdienstes wählen zu Beginn jeden Schuljahres eine Leitung, bestehend aus einem/r Sprecher/in und einem/r Stellvertreter/in. Die Leitung des Schulsanitätsdienstes koordiniert die Aktivitäten des Schulsanitätsdienstes, leitet die regelmäßigen Treffen der Arbeitsgemeinschaft und vertritt deren Interessen gegenüber der Schulleitung und den Maltesern.
6. Die Schulleitung benennt einen Verbindungslehrer, der die Arbeit des Schulsanitätsdienstes unterstützt und begleitet.
7. Die Malteser benennen eine qualifizierte Fachkraft für die Beratung und Fortbildung des Schulsanitätsdienstes, die regelmäßig an Treffen der Arbeitsgemeinschaft teilnimmt.
8. Die Fachaufsicht über die eingesetzten Malteser Fachkräfte obliegt den Maltesern, die Dienstaufsicht obliegt der Schulleitung.
9. Die Schule stellt die notwendigen Räume, Anlagen und Materialien für den Schulsanitätsdienst zur Verfügung. Die Malteser unterstützen die Schule logistisch bei der Beschaffung von Verbrauchsmaterialien. Entsprechende Bestellungen werden von der Schulleitung abgezeichnet.
10. Die Malteser stellen sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler, die im Schulsanitätsdienst mitwirken sollen, eine entsprechende Erste-Hilfe-Ausbildung und regelmäßige Fortbildungen erhalten. Die Ausbildung ist kostenfrei für Schülerinnen und Schüler, die mindestens in einem Schuljahr aktiv im Schulsanitätsdienst mitwirken.
11. Sofern diese Fortbildungen aus organisatorischen Gründen außerhalb der Schule und/oder außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden, handelt es sich dennoch um Schulveranstaltungen.
12. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Malteser Hilfsdienst durch die Schülerinnen und Schüler ist nicht erforderlich, soweit keine außerschulischen Angebote der Malteser wahrgenommen werden. Die Malteser haben jedoch das Recht, die Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang über eine Mitgliedschaft zu informieren. Die Leitung des Schulsanitätsdienstes wird regelmäßig über außerschulische Angebote der Malteser informiert.
13. Die Schule und die Malteser haben das Recht, alle Bild-, Text- oder sonstigen Unterlagen des Schulsanitätsdienstes für ihre jeweilige Öffentlichkeitsarbeit frei zu verwenden, soweit nicht andere Rechte dem entgegen stehen (z.B. Urheberrechte Dritter, Persönlichkeitsrechte etc).
14. Die Schule und die Malteser arbeiten in allen Fragen, die den Schulsanitätsdienst betreffen eng und vertrauensvoll zusammen. Beide Seiten verpflichten sich zu umfassender gegenseitiger Information.
15. Mindestens einmal im Schulhalbjahr wird die Arbeit gemeinsam reflektiert und das weitere Vorgehen abgestimmt. An diesem Gespräch nehmen die Fachkraft der Malteser, ein Vertreter der Schule und ein Vertreter des Schulsanitätsdienstes teil.
16. Die Schule verpflichtet sich bei der Organisation und Durchführung von Erste-Hilfe-Fortbildungen für das Lehrpersonal Angebote einzuholen.
17. Die Kooperation kann sowohl durch die Schule als auch durch die Malteser einseitig mit Wirkung zum Ende eines Schulhalbjahres oder zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Ort, Datum

---

Timo List  
Schulleiter

---

Dr.Ruth Mühlhaus  
Malteser Hilfsdienst e.V.  
Gliederung